

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7/Hö.

Vorlagen-Nr. 1306/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

23.01.2013

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

05.02.2013

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Änderung der Vergabeordnung der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpakets II hat das Land Nordrhein-Westfalen durch einen Erlass vom 03.02.2009 die Möglichkeit geschaffen, die Vergabeverfahren zu vereinfachen.

Für den Bereich der Stadt Niederkassel wurde daraufhin auf der Grundlage dieses Erlasses der Landesregierung die Vergabeordnung zunächst für die Geltungsdauer des Konjunkturpakets II (31.12.2010) neu geregelt.

Die Gültigkeit des Vergabeerlasses des Landes NRW vom 03.02.2009 wurde dann in den Folgejahren jeweils zu Anfang des Monats Dezember um ein weiteres Jahr verlängert. Der Rat der Stadt Niederkassel hat dann jeweils die gleichermaßen befristete Vergabeordnung der Stadt Niederkassel für den gleichen Zeitraum verlängert (Beschlüsse des Rates vom 01.03.2011, 14.12.2011).

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Erlass vom 06.12.2012 die Regelungen zur Vereinfachung der Vergabeverfahren erneut bis zum 31.12.2013 verlängert.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der mit Erlass vom 06.12.2012 (Anlage 1) in Kraft gesetzten Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) – Kommunale Vergabegrundsätze – die Vergabeordnung der Stadt Niederkassel im Wesentlichen unverändert zu beschließen. Der Text der neuen Vergabeordnung ist als Anlage 2 beigefügt. Gegenüber der bis zum 31.12.2012 geltenden Vergabeordnung hat die Verwaltung folgende Änderungen eingearbeitet:

Ziffer 5, Veröffentlichungspflicht

Der Satz 1, mit dem auf die Veröffentlichungspflicht gem. § 3 Abs. 3 TVgG hingewiesen wird, wurde eingefügt.

Der Hinweis hat rein deklaratorischen Charakter. Er dient dazu, Verwaltungsdienststellen, die nicht regelmäßig mit Vergaben befasst sind, auf die in § 3 Abs. 3 TVgG normierte Pflicht zur Veröffentlichung der Vergabeabsicht hinzuweisen.

Bisherige Ziffer 6, Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte für VOL, VOB und VOF

In der bisherigen Ziffer 6 der Vergabeordnung wurde auf die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens bei Europa weiten Vergaben hingewiesen. Nach Kenntnis der Verwaltung ist diese Regelung weggefallen.

Die bisherige Ziffer 6 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) der Stadt Niederkassel in der als Anlage beigefügten Fassung in Kraft zu setzen.

Anlagen:

Kommunale Vergabegrundsätze, Vergabeordnung